




Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz, SP Schweiz
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 3011 Bern
Datum / Date / Data	Bern, 2. Mai 2023  Mattea Meyer Co-Präsidentin  Cédric Wermuth Co-Präsident  Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)	11
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	13
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	14
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	16
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	17
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	18
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	20
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	21
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	23
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)	24
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken und für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung eines Grossteils der vorgeschlagenen Massnahmen. Es ist uns aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch mit dem vorgeschlagenen Verordnungspaket erneut eine Vielzahl von zusätzlichen Auflagen und Anforderungen auf die Bäuerinnen und Bauern zu kommt und der Aufwand zu deren Einhaltung stetig steigt.

Wir sind überzeugt, dass mit einer konsequenteren Ausrichtung der ganzen Landwirtschaft auf mehr Ökologie, Vielfalt sowie dem Ansatz einer umfassenden Ernährungspolitik auch in dieser Hinsicht Verbesserungen erzielt werden können.

Ein Problem sehen wir darin, dass die aktuellen, guten Regelungen in den Kantonen schlecht oder ungenügend vollzogen werden. Beispiel dazu ist die vorgeschlagene Neuerung beim Mulchen. Im erläuternden Bericht steht, dass auf Wunsch der Praxis und auf Anregung aus dem kantonalen Vollzug das Mulchen im Sömmerungsgebiet, einschliesslich der artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet, klar geregelt werde. Doch grundsätzlich würde die aktuelle Regulierung in Art. 29 und 32 DZV korrekt und buchstabengetreu umgesetzt genügen, um weitergehende Massnahmen, wie jetzt neu in der DZV vorgeschlagen, zu verhindern.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	Wir unterstützen die Einführung des Grundsatzes, dass das Pflichtenheft eine Beschreibung des Beitrags der GUB oder GGA zur nachhaltigen Entwicklung enthalten kann.	
Art. 14a	Wir begrüßen die Möglichkeit einzelne Bestimmung des Pflichtenhefts auszusetzen. Es ist aber wichtig, diese Aussetzungen nur in einem klar definierten Rahmen und zeitlich begrenzt zuzulassen.	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14bis (neu) Biodiversitätsschonende Bewirtschaftung	Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mulchgeräten ist auf Dauerwiesen und -weiden sowie Wytweiden und Streueflächen untersagt. Beim Einsatz rotierender Mähgeräte beträgt die Schnitthöhe mindestens 8 cm.	Es fehlt derzeit ein Artikel in der DZV, welcher auch ausserhalb der BFF die wichtigsten Anforderungen an eine biodiversitätsschonende Bewirtschaftung festlegt. Mit dem neuen Art. 14bis kann diesem wichtigen Anliegen zumindest für das Grünland Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Mindestschnitthöhe von 8cm reduziert nicht nur mahdbedingte Verletzungen und Todesraten einer Vielzahl von Kleintieren, sondern entspricht auch den Empfehlungen aus futterbaulicher Sicht (höhere Erträge und geringere Verunkrautungsgefahr von Grünlandbeständen als bei geringeren Schnitthöhen).
Art 29, Abs. 4-8	Streichen	<p>Wir anerkennen, dass das Mulchen als letzte Massnahme vor der kompletten Verbuschung zur Offenhaltung der Kulturlandschaft beitragen kann.</p> <p>Die in der Vernehmlassung vorgesehene Neuregelung zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen durch das Mulchen schießt über das Ziel hinaus. Wir befürchten, dass mit diesem Vorschlag die Biodiversität im Alpenraum nicht erhalten bleibt und dass der Vollzug und die Kontrollen nicht umsetzbar sind und dass es zu einem Imageschaden für Alpbetriebe ohne eine nennenswerte Verbesserung des Unkrautdrucks kommt.</p> <p>Der Vorschlag ermöglicht einerseits einen unverhältnismässigen Maschineneinsatz in sensiblen Gebieten. Dies erhöht den Druck, neue und grössere Strassen und Zufahrtswege anzulegen. Andererseits verursacht der Vorschlag durch die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bewilligungspflicht administrative Mehraufwände, die von den Algenossenschaften und Älpler:innen bewältigt werden müssten.</p> <p>Aus all diesen Überlegungen ist der Vorschlag aus ökologischer und praktischer Sicht sowie in Bezug auf den Schutz der Biodiversität abzulehnen und die bisherige Regelung beizubehalten und eine bessere Regulierung zu entwickeln, die die Kantone im Vollzug unterstützt (siehe Eskalationschema unter Art. 34, Ziffern 1 bis 3, welches den Kantonen bereits heute zur Verfügung steht).</p>
Art. 30 Düngung der Weideflächen	<p>¹ Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfermeden Düngern bewilligen.</p> <p>² Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfermede flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.</p>	<p>Mineraldünger gehören nicht in die naturnah bewirtschafteten SöG. Der Eintrag von mineralischem Phosphor und Kalium trägt zu einer Intensivierung der SöG bei. Darum sollen nebst den stickstoffhaltigen Mineraldüngern auch phosphor- und kaliumhaltige Mineraldünger nicht mehr ausgebracht werden dürfen.</p> <p>Gründe sind: Die Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser durch Verunreinigung und Überdüngung durch P und K ist nicht auszuschliessen. Alpböden werden durch P-Dünger unnötig mit den giftigen Beistoffen Uran und Cadmium belastet. Der Einsatz von vollständig importiertem P und K und die damit einhergehende Abhängigkeit vom Ausland entsprechen nicht einer standortangepassten Lebensmittelproduktion, wie sie im neuen Verfassungsartikel BV Art. 104b vorgesehen ist.</p>
Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<p>¹ Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.</p> <p>² Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden im SöG ist zu verbieten.</p> <p>Gründe: Belastung der Alp-Böden mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Nutz- und Wildtiere können durch gespritzte Pflanzen, die ungenügend oder gar nicht umzäunt werden, belastet und somit gefährdet werden. Gefährdung von Quellen, Fliessgewässern und Trinkwasser</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.</p>	<p>durch Verunreinigung mit giftigen Herbiziden und ihren Abbauprodukten. Herbizide führen meist nur kurzfristig zu spürbaren Verbesserungen: Am Beispiel des Wasserkreuzkrautes (<i>Senecio aquaticus</i>) hat eine Studie von Agroscope³ gezeigt, dass der Herbizideinsatz kurzfristig die Individuenzahlen vermindert: Um die Problempflanze langfristig in den Griff zu bekommen, müsste aber eine Nutzungsänderung stattfinden. Auch im SöG ist das Auftreten von Problempflanzen häufig auf Nutzungsprobleme zurückzuführen (bspw. lokale Überdüngung). Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend für alle Biobetriebe, welche ihre Tiere zur Alpung auf konventionelle Alpen geben.</p>
<p>Artikel 35 Absätze 1-3</p>	<p>Wir unterstützen die neu 20% Kleinstrukturen für die DZ_Berechtigung.</p> <p>Antrag zur Definition Kleinstrukturen im Abs. 2 streichen:</p> <p><i>2 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechnen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Strouhaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.</i></p> <p>Alternativ: «Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuhaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhau-</p>	<p>Im Absatz 2 werden neu die Kleinstrukturen aufgezählt. Diese ist abschliessend gehalten und deshalb nicht zielführend. Diverse wichtige Kleinstrukturen fehlen.</p> <p>Beispiel: Aus dem Ressourcenprojekt Bienenfreundliche Landwirtschaft des Kt. AG geht klar hervor, dass die Sandhaufen wertvolle Elemente sind, um bodennistende Wildbienen zu fördern.</p> <p>Entweder ist der Satz zu streichen oder eine offenere Formulierung einzufügen, siehe Vorschlag Alternativ.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, und offene Bodenstellen <u>und weitere Kleinstrukturen zur Förderung von Zielarten</u> ».	
Art. 47 Beitrag	² Er wird für folgende Kategorien festgelegt: <u>e. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden, pro NST;</u>	Unbeaufsichtigte Dauerweiden ohne jeglichen Schutz vor Beutegreifern im Sömmerungsgebiet lehnen wir ab. Es gibt keinen Grund, warum hier vom Bund überhaupt noch Fördergelder bezahlt werden, werden doch keine förderungswürdigen Leistungen erbracht. Ein standortangepasstes und biodiversitätsförderndes Management der Schafherden ist nur bei Umtriebsweide oder ständiger Behirtung gegeben und durch Direktzahlungen abzugelten. Dafür müssen in diesen beiden Kategorien die Beiträge auch genug hoch sein, damit die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen kein Verlustgeschäft mehr darstellt.
Artikel 57 Absatz 4	Präzisierung der Regelung: «Für Biodiversitätsförderflächen mit achtjährigen Verpflichtungsdauern können die Kantone die Verpflichtungsdauern der Qualitätsstufe I, II und der Vernetzung vereinheitlichen. <u>Bei einer Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe II (ohne Vernetzung), gilt die Verpflichtungsdauer dieser Qualitätsstufe.</u> »	Die Regelung der Verpflichtungsdauer ist unklar formuliert. Präzisierung zu BFF-QII nötig.
Art. 58 Abs. 7 DZV	Ergänzung Verbot des Mähaufläufers auf allen BFF: «.. der Einsatz von <u>Mähaufläufers</u> und Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig...»	Mähaufläufers haben eine starke biodiversitätsschädigende Wirkung. Insbesondere die negativen Auswirkungen auf Insekten- und Kleintierfauna sind umfassend und wissenschaftlich belegt.
Artikel 58 Absatz 8 Artikel 58a	Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen 1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel	Jährlich werden in der Schweiz hunderte Hektaren artenreiches Grünland mit Standard-Saatgut neu angesät (in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 71b Absatz 5-5quarter Anhang 4a	55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k <u>sind Heugras- oder Heudruschsaaten zu verwenden, ausser wenn dies nachweislich nicht möglich ist oder wenn diese nicht verfügbar sind</u> , dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.	<p>Landwirtschaft, bei Ersatzmassnahmen, bei Böschungsbe- grünungen, Hochwasserersatzmassnahmen etc.). Der Ein- satz von regionalem Saatgut ist aber notwendig, um nega- tive Folgen für die lokale Flora (Hybridisierung, Inzucht- und Auszuchtdepression oder Störung der Konkurrenzbalance) zu verhindern und die genetischen Ressourcen der einheimi- schen Vielfalt im Grünland zu erhalten.</p> <p>Der vermehrte Einsatz von regionalem Saatgut wäre auf- grund der Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskon- vention bzw. der Umsetzung geltenden Rechts bereits gefor- dert und die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden (siehe Umweltziele Landwirtschaft, BAFU & BLW 2008; Leitfaden für naturgemässe Begrünung in der Schweiz, Bosshard et al. 2013). Dem Anliegen zur häufigeren Verwendung von regio- nalem Saatgut wird mit verschiedenen strategischen Instru- menten Rechnung getragen, so z.B. in der Strategie Bio- diversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012) den Umweltzielen Landwirtschaft (BAFU & BLW 2008) oder der Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (Walter et. al 2013). Trotzdem wird die Verwendung von re- gionalem Saatgut im Grünland noch zu wenig umgesetzt.</p>
Artikel 71c Angemessene Bo- denbedeckung	Der Bodenschutzindex ist wieder einzuführen.	<p>Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis bewährt und kann die nun vorgesehene Lösung vereinfachen.</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung führt zu einer weiteren Kom- plexität des Systems.</p>
Artikel 71d Absatz 2 Buch- stabe b	Die Regelung darf nicht dazu führen, dass sich damit der Herbizid- und Pflugeinsatz erhöht (Schutz vor Auswa- schung Herbizide und Nitrat).	Die Teilnahme am Programm für eine angemessene Boden- bedeckung soll nicht mehr eine Voraussetzung sein. Damit gibt es mehr Handlungsspielraum für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Die Entkoppelung der Programme bringt auch eine Vereinfachung im Vollzug: Festgestellte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mängel bei der Bodenbedeckung haben keine Auswirkung mehr auf den Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung.
Anhang 7, Ziff. 3.2.1, Bst. A: Vernetzungsbeitrag für BFF-Typ Getreide in weiten Reihen	Wir lehnen den Vernetzungsbeitrag ab, es sei denn, er wird an das Produktionssystem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau geknüpft.	Es kann nicht sein, dass der BFF-Typ zusätzlich zu den Beiträgen noch einen Vernetzungsbeitrag erhält, ohne dass dafür gesorgt wird, dass keine PSM in die Reihen gelangt, die zur Förderung der Biodiversität gedacht sind und frei von PSM sein sollten.
Anhang 7 Ziffer 5.12.4; BTS-Beitrag der Tierwohlbeiträge	Ablehnung der Änderung	Wir lehnen die vorgeschlagene Kürzung der BTS-Beiträge ab. Die Beiträge müssen gesamtbetrieblich unbedingt gleich hoch bleiben, um damit Betriebe, die sich in besonderer Weise für das Tierwohl engagieren, nicht zu bestrafen. Eine Reduktion der BTS-Beiträge müsste deshalb zwingend mit einer Aufstockung von Weidebeiträgen aufgewogen werden.
Anhang 7 Ziffer 5.13; Beitrag für längere Nutzungsdauer	Ablehnung der Änderung Die Kürzung der Beiträge für eine längere Nutzungsdauer wird von der Agrarallianz entschieden abgelehnt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer bringt nicht nur Vorteile für das Tier, sondern auch für die Umwelt.	Durch die Kürzung der Beiträge wird die längere Haltungsdauer von Kühen unattraktiv bleiben. Dagegen bleibt die intensive Milchproduktion und somit die Kurzlebigkeit bei den Nutztieren wettbewerbsfähiger, was aus Tierschutzgründen abgelehnt werden muss. Fazit ist, dass die bekannten tierschutzrelevanten Konsequenzen der einseitigen Hochleistungszucht bisher nicht verhindert werden konnten (Gesundheits-/Verhaltensstörungen). Die Hochleistungszucht bei Kühen mit nur 3 Laktationen kann nicht das Ziel sein. Die Förderung der Langlebigkeit ist konsequent anzugehen, damit das Tierwohl und die Tiergesundheit bei der Zuchtförderung wieder im Zentrum stehen.

R 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SP Schweiz begrüsst die Straffung und Vereinfachung der Verordnung. Der Bekanntheitsgrad dieser Unterstützungsmöglichkeiten muss aber in den nächsten Jahren noch gesteigert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 2	h. die direkte Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Konsumenten und das gegenseitige Verständnis explizit gefördert wird.	
Art. 5, Abs 1	Neu hinzufügen : d. Sie verbessert die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Produzenten und Konsumenten.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Änderung in der Begriffsverordnung, dass Flächen mit Solaranlagen nicht mehr von der LN ausgeschlossen werden, ebenso wie die Einschränkung, dass die Anlage einen positiven Effekt auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag oder andere Vorteile im Pflanzenbau (wie z.B. die Reduktion des Pestizideinsatzes oder die optimalere Kombination von Produktion und Biodiversitätsförderung in den Anlagen) bewirkt. Bei der Förderung von Solaranlagen in der Landwirtschaft hat für uns die Nutzung von Dächern auf landwirtschaftlichen Gebäuden klare Priorität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, Abs 5, lit. b	3. das Potential für Solaranlagen auf schon bebauten Flächen und den landwirtschaftlichen Gebäuden ausgeschöpft ist.	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 30	Die Rolle und der Einfluss von Nährstoffpools in den Regionen sind zu klären.	Wir befürchten durch die massive Zunahme der Nährstoffflüsse, siehe Link unten, und dem massiven Einfluss von grossen nicht tierhaltenden Akteuren, welche regional viel Gülle zukaufen, mischen und weitertransportieren, eine steigende Unsicherheit bezüglich Einhalten von GschG und GschV. Hofdüngermarkt in der Schweiz: Transporte nehmen zu - Agrarforschung Schweiz
Anhang 5 (Art. 43, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse): ChemRRV, Anhang 2.6 Ziff. 4	¹ Das BAFU untersucht Kompost und Gärgut in den fachlich gebotenen Zeitabständen und Kultursubstrat <u>mindestens alle fünf Jahre</u> auf den PAK-, Dioxin- und Furangehalt. [...]	Auf Nachfrage beim BAFU wurde festgestellt, dass die letzte Untersuchung zum PAK-, Dioxin- und Furangehalt von Kompost und Gärgut im Jahre 2007 publiziert wurde; die Proben wurden in den Jahren davor genommen. Wird nun diese Bestimmung für Kultursubstrat übernommen muss davon ausgegangen werden, dass solche Analyse nur alle 20 Jahre durchgeführt werden. Dies entspricht offensichtlich nicht der Idee eines «Monitorings» und sagt kaum etwas über die Verschmutzung von Kultursubstraten aus. Das Ziel, das Vertrauen der Konsumentinnen in die Sicherheit der Produkte zu fördern und den Behörden einen Indikator zur möglichen Verbreitung einer Chemikalienverschmutzung bei Gartenerde in die Hand zu geben, wird hiermit kaum erreicht. Aus diesem Grund muss zwingend eine feste Zeitspanne für eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«regemässige» Untersuchung von PAK-, Dioxin- und Furan- gehalt in Kultursubstraten (Gartenerde) festgehalten werden.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Integration der dunklen Biene, als Schweizer Honigbienenrasse in GENMON und die Gleichstellung der Honigbienen mit anderen Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch und damit die Möglichkeit Erhaltungsbeiträge auch für die Honigbienenengattung auszurichten. Doch die damit vorgesehenen Massnahmen beachten spezifische Ansprüche einer gefährdeten Honigbienenrasse noch zu wenig. Wir unterstützen deshalb die Forderungen des Vereins mellifera.ch, insbesondere die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages (Art. 23c) sowie die Streichung des Absatzes über die DNA-Analyse zur Bestimmung der Rassenreinheit (vgl. unten, Art. 23c)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23c	f. die Honigbienenengattung: 1. je Königin 285.60 905.60 Franken 6 Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	<p>Ablehnung der Änderungen.</p> <p>Die Neuregelung « <i>Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert</i> » hat beträchtliche Auswirkungen auf den Stallbau und somit auf das Wohl der Tiere und die Umwelt.</p> <p><i>Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert. Die Einhaltung des OBB muss geprüft werden.</i></p> <p>Zusätzliche Forderung: Diese Änderung zeigt einmal mehr, dass neben der Betriebsgrösse insbesondere auch die Herden- bzw. Gruppengrössen festgelegt werden sollten. Wir unterstützen auch die Forderung, dass für einzelne Nutztierarten maximale Gruppengrössen festgelegt werden.</p>	<p>Die neue Bestimmung bedeuten, dass der zulässige Gesamtbestand einer Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaft (BG) auf einem einzigen der beteiligten Betriebe gehalten werden kann. Dies führt zu massiv erhöhten ökologischen Emissionen/Immissionen am Standort und insbesondere zu Beeinträchtigungen für die Tiere. Diese Bestimmung führt zu einer Verwässerung der Höchstbestandesvorschriften pro Betrieb und ist gegen die bäuerliche artgerechte Tierhaltung.</p> <p>Die Bestimmungen des GschG und GschV müssen weiter gelten. Die Einhaltung des OBB ist zentral, damit diese Bestimmung wirkt</p> <p>Die Auswirkungen sind umso gravierender, weil heute in der Schweiz die Herden- bzw. Gruppengrössen nicht festgelegt sind. Grosse Herden schränken das Tierwohl stärker ein als grosse Betriebe mit sinnvollen Herdenstrukturen. So haben beispielsweise die Auswertungen der RAUS-Beteiligungen des Schweizer Tierschutzes bestätigt, dass bei grossen Betrieben die Beteiligungen deutlich tiefer sind oder sogar wieder abnehmen, was aus Tierschutzsicht höchst dramatisch ist (Milchviehhaltung, Schweinemast, Pouletmast).</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SP Schweiz unterstützt die Einführung der Möglichkeit, die Zulage für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage direkt an die Milchproduzenten auszu- zahlen. Wir teilen die Einschätzung, dass die Massnahme die Transparenz erhöht und die Position der Milchproduzenten im ganzen System stärkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a	Wir begrüßen die Ausdehnung der Regelungen auch für Schaf- und Ziegenmilch.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens 15 20 Prozent;	Der ursprüngliche Zielwert von 20% ist angesichts der Biodiversitätskrise ein absolutes Minimum. Zudem erläutert auch Agroscope an der Veranstaltung zum Absenkpfad vom 9.2.2023: <i>«Auf Basis unserer Forschung gehen wir davon aus, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20 Prozent bis 2030 erreicht werden kann, und zwar ohne Einbusen bei den Erträgen.»</i> .

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

